

Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Ds. 10/580, 9.11.83

Antrag der Fraktion der SPD

Besserer Schutz der Opfer von Sexualstraftaten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren dahin zu ergänzen, daß zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Opfer von Sexualstraftaten, insbesondere der Vergewaltigungsopfer, verstärkt psychologische Sachverständige herangezogen werden,

2. auf die Bundesländer einzuwirken, daß Polizeibeamten und -beamtinnen in der Vernehmung der Opfer von Sexualstraftaten gezielt ausgebildet und die so ausgebildeten Beamtinnen und Beamten vorrangig bei derartigen Vernehmungen eingesetzt werden. Soweit möglich, soll das Vergewaltigungsopfer auf seinen Wunsch durch weibliche Kriminalbeamtinnen vernommen werden.

Hamburg

Dienstanweisung an alle Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Die Justizbehörde hat gebeten, die Vergewaltigung der Ehefrau durch ihren Ehepartner schon im gegenwärtigen Zeitpunkt mit den Mitteln des geltenden Rechts entsprechend der Zielsetzung der Initiative zu verfolgen sowie in den Hauptverhandlungen dazu beizutragen, die Situation der Zeuginnen in dem genannten Sinne zu erleichtern, soweit dies nach geltendem Recht vertretbar ist.

Es wird gebeten, diesem Wunsch zu entsprechen.

Hamburg, den 3.8.1983

Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht

—Der Leitende Oberstaatsanwalt—

Mitteilung

Keine Einschränkung der Nebenklage

Das Bundeskabinett hat am 14.12.1983 beschlossen, daß die Nebenklagebefugnis nicht eingeengt werden wird.

Claudia Burgsmüller, Doris Hübner, Alexandra Goy, Ingrid Lohstöter, Laetitia Orschel, Felicitas Selig

für die Vereinigung Berliner Rechtsanwältinnen

Stellungnahme zu den Entwürfen eines „Gesetzes zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten“*

Die Fraktionen der SPD und der Grünen im Deutschen Bundestag haben Gesetzesentwürfe verfaßt, welche eine Verbesserung des Schutzes von Opfern von Sexualdelikten, insbesondere von Vergewaltigungsopfern im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren zum Ziel haben. Beiden Entwürfen liegt die Erkenntnis zugrunde, daß ein solcher besonderer Schutz notwendig, durch die geltenden Gesetze und die Praxis der Strafverfolgungsbehörden nicht gewährleistet ist. Diese grundsätzliche Einschätzung entspricht unseren Erfahrungen, die wir als Vertreterinnen mißhandelter und vergewaltigter Frauen und Mädchen im Umgang mit Strafverfolgungsbehörden sammeln konnten. Beide Gesetzesentwürfe bedürfen aus unserer Sicht der Korrektur bzw. der Ergänzung.

Zum Entwurf der SPD

Neben der umfassenden Ausdehnung aller Straftatbestände, welche die sexuelle Selbstbestimmung betreffen, auch auf den Bereich der Ehe — welche von uns uneingeschränkt begrüßt wird —, soll § 177 StGB durch einen vierten Absatz in der Weise ergänzt werden, daß das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen kann, falls dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen der betroffenen Frau und dem Täter geboten ist.

Bei Anwendung der geltenden §§ 46 und 56 StGB haben die erkennenden Gerichte und Staats-

anwälte/innen das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung zu berücksichtigen. Bei der Straf- messung sind u.a. die verschuldeten Auswirkungen der Tat, die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie dessen Verhalten nach der Tat beachtenswerte Kriterien. Dieser gesamte Katalog bietet u.E. ausreichende Möglichkeiten, einer zwischen Täter und Opfer nach der Tat fortbestehenden und von beiden gewünschten Bindung Rechnung zu tragen.

Eine Ergänzung der vorgeschlagenen Art birgt die Gefahr, daß betroffene Frauen unter Druck und Ausnutzung ihres Mitleides und Verantwortungsgefühls an einem Zusammenleben oder einer Bindung zum Täter festgehalten werden, damit dieser in den Genuß eines Straferlasses oder einer Strafmilderung gelangt. Anlaß zu dieser Befürchtung gibt uns die häufig aus unserer Sicht nicht gerechtfertigte Praxis der Gerichte, eine Strafe zu mildern, weil Täter und Opfer vor der Tat eine Liebesbeziehung oder überhaupt Kontakt zueinander unterhielten.

Wir betrachten diesen Mißbrauch eines bestehenden Vertrauensverhältnisses zwischen Täter und Opfer eher als ein strafscharfendes Moment und meinen daher, daß § 177 Abs. 2 StGB ersatzlos zu streichen ist. Die Erweiterung des § 177 StGB um eine weitere Strafmilderungsmöglichkeit ist dagegen in jedem Fall unangebracht.

Die vielschichtigen Schwierigkeiten vieler mißhandelter Frauen, sich aus gewaltgeprägten Beziehungen zu lösen, sind aus den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten in den Frauenhäusern gesammelten Erfahrungen bekannt. Es darf hier nicht den

* Bundestagsdrucksache 10/580, 10/585 (siehe Dokumentation S. 46-48 in diesem Heft) und BT Drs. 10/562

Gerichten überlassen (oder zugemutet) werden, zu beurteilen, ob die Aufrechterhaltung einer Bindung geboten ist oder nicht. Dies zu beurteilen ist ausschließliches Recht der betroffenen Frauen.

Die im Entwurf der SPD vorgesehenen Änderungen der StPO (Beistand des/der Verletzten, § 402 a StPO) und des GVG (Ausschluß der Öffentlichkeit auf Antrag des/der Verletzten) werden von uns begrüßt und finden unsere uneingeschränkte Zustimmung.

Unbedingt ergänzungsbedürftig ist aus unserer Sicht die StPO in einem weiteren Punkt, nämlich im Hinblick auf eine unmißverständliche gesetzliche Regelung, die ein Frage- und Beweisverwertungsverbot für solche an die Zeugin und Geschädigte gerichtete Fragen vorsieht, welche deren Vorleben, insbesondere sexuelles Vorleben, betreffen. Ausgenommen sollen hier nur Fragen sein, welche die sexuellen Kontakte mit dem Täter betreffen. Ergänzt werden könnte hier insbesondere § 68 a StPO.

Eine Ergänzung ist aus folgenden Gründen geboten: Nahezu ausnahmslos werden Zeuginnen in Verfahren, die eine Vergewaltigung oder andere Sexualstraftaten zum Gegenstand haben, von den Verteidigern der Täter, aber auch von anderen Verfahrensbeteiligten zu ihrem sexuellen Vorleben befragt, bzw. werden entsprechende Vermutungen oder Fakten in den Prozeß eingeführt. Diese Fragen oder die Bekanntgabe solcher Tatsachen sollen angeblich der Glaubwürdigkeitsüberprüfung der Zeuginnen dienen. Mit dem Blick auf eine mögliche Revision werden derartige Fragen, die u.E. bereits nach geltendem Recht in der überwiegenden Zahl der Fälle unzulässig sind, trotz aller Einwände der Zeuginnen und deren Vertreterinnen zugelassen.

Derartige Fragen und die Ausbreitung des sexuellen Vorlebens der Zeuginnen sind vor allem Ursache dafür, daß die Prozeßrollen sich in unerträglicher Weise verkehren, und die durch die Tat und das Verfahren ohnehin belasteten Frauen zu Angeklagten werden und der Verteidigung bedürfen. Das Vorleben der Zeugin darf weder zum Maßstab für ihre Glaubwürdigkeit werden noch indirekt als Anlaß für eine Strafmilderung dienen. Alle Appelle an die Gerichte, die bestehenden Möglichkeiten der StPO, z.B. § 68 a StPO in seiner geltenden Fassung oder § 241 StPO in diesem Sinn anzuwenden, haben bislang zu keiner nennenswerten Änderung in dieser Praxis geführt.

Zum Entwurf der Grünen

Die Ergänzung des § 177 StPO um eine gesonderte Strafmilderungs- bzw. Erlassmöglichkeit halten wir aus den oben genannten Gründen für unangebracht.

Im übrigen beschränkt sich der Entwurf auf die Ausdehnung der Straftatbestände bzgl. der sexuellen Selbstbestimmung auf den Bereich der Ehe. Entscheidende Probleme wie z.B. das anzustrebende

Frage- und Beweisverbot hinsichtlich des sexuellen Vorlebens der Zeuginnen bleiben ohne Berücksichtigung.

Zum Antrag der SPD auf Ergänzung der RiStBV

Im gleichen Zusammenhang wird von der Bundestagsfraktion der SPD eine Ergänzung der RiStBV angestrebt. Zum einen soll

auf die Bundesländer in der Weise eingewirkt werden, daß Polizeibeamtinnen und -beamte in der Vernehmung der Opfer von Sexualstraftaten gezielt ausgebildet und die so ausgebildeten Beamtinnen und Beamten vorrangig bei derartigen Vernehmungen eingesetzt werden. Soweit möglich soll das Vergewaltigungsopfer auf seinen Wunsch durch weibliche Kriminalbeamtinnen vernommen werden.

Eine solche Empfehlung findet unsere uneingeschränkte Zustimmung.

Nicht zustimmen können wir dagegen dem Vorschlag, die RiStBV

dahin zu ergänzen, daß zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Opfer von Sexualstraftaten, insbesondere der Vergewaltigungsopfer, verstärkt psychologische Sachverständige herangezogen werden

sollen.

Das bestehende Vorurteil bzw. der Irrglaube, vergewaltigte oder mißhandelte Frauen würden oft dazu neigen, ihre Freunde, Ehe- oder sonstige Männer wahrheitswidrig einer Sexualstraftat zu bezichtigen, um diese aus dunklen Motiven (zumeist wird ihnen Rachsucht unterstellt) zu schädigen, findet in dieser angestrebten Regelung einerseits seinen Ausdruck und diese wird darüberhinaus dazu beitragen, das besonders für den Täter und seine Verteidigung so nützliche Vorurteil zu verfestigen. Nur derjenige, der die Glaubwürdigkeit von sog. Opfer-Zeuginnen überhaupt als zentrales und regelmäßig auftretendes Problem betrachtet, wird die verstärkte oder gar obligatorische Beteiligung psychologischer Sachverständiger fordern und begrüßen.

Sachlich nachvollziehbare Argumente, welche eine solche Regelung sinnvoll erscheinen lassen, enthält die Begründung des Antrages u.E. nicht. Vielmehr wird mit dem Hinweis auf die besondere Fürsorgepflicht eine dem strafrechtlichen Beweisrecht

wesensfremde Variante hinzugefügt: Zeuginnen gehören zwar zu den Beweismitteln, dürfen jedoch nicht zum Objekt des Verfahrens gemacht werden. Diese Gefahr besteht aber, falls im Verfahren, gleich in welchem Stadium, ein Dritter/eine Dritte zwischengeschaltet wird.

Die betroffenen Frauen und Mädchen haben nicht nur die Pflicht sondern auch das Recht, denjenigen das an ihnen begangene Unrecht in seiner ganzen Konsequenz mitteilen zu können, die letztlich über die Tat zu urteilen haben. Sie dürfen nicht in eine Statistinnenrolle gedrängt werden, indem ihnen suggeriert wird, die Möglichkeit, sie könnten die Unwahrheit sagen, sei bei ihnen besonders groß.

Eine ähnliche, jedoch nicht so weitgehende Regelung enthalten die RiStBV in den Ziffern 19 und 22 bezogen auf Kinder. Grund hierfür dürfte wohl kaum die Annahme sein, daß Kinder besonders häufig aus Rachsucht oder sonstigen gegen den Täter gerichteten Motiven die Unwahrheit sagen, sondern vielmehr die altersbedingte Besonderheit, daß es Kindern (noch) nicht immer gelingt, Phantasie und Wirklichkeit zu unterscheiden. Ferner ist bekannt, daß bei Kindern die sog. Verdrängungsmechanismen schneller und gründlicher funktionieren als bei Erwachsenen.

Anerkennungswürdige Gründe, die Behandlung von Kinder-Zeugen und Frauen, welche Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, anzugleichen, vermögen wir nicht zu erkennen. Vielmehr befürchten wir, daß die frühzeitige oder gar obligatorische Zwischenschaltung eines „Glaubwürdigkeitsgutachters“ zu einer Verkürzung des Beweismittels führen wird und den Opfer-Zeuginnen, die nicht nur verpflichtet sind, wahrheitsgemäß auszusagen, sondern auch das Recht haben, zur Wahrheitsfindung selbst beizutragen, eben dieses Recht beschränkt wird. Die Erfahrung aus Verfahren, in deren Rahmen Opfer-Zeuginnen als Nebenklägerinnen aufgetreten sind, haben gezeigt, daß gerade ihre aktive Beteiligung und

Wahrnehmung ihrer Rechte dazu beigetragen haben, die psychischen Schädigungen, welche sie als Folge der Tat erlitten haben, zu mildern.

Nicht ohne Grund ist die Möglichkeit der Untersuchung anderer Personen als der des Täters ohne deren ausdrückliche Einwilligung gem. § 81 c StPO eng begrenzt. Der verfassungsrechtlich gesicherte Persönlichkeitsschutz läßt eine Erweiterung der RiStBV im Sinn des Antragsentwurfes der SPD aus den genannten Gründen und auch im Hinblick auf die Gefahr des Datenmißbrauches nicht zu. Darüber hinaus verkennen wir nicht die Gefahr, daß die Aufgabe wichtiger strafprozessualer Grundsätze aus Anlaß einer spezifischen Problematik leicht zu einer generell repressiven Handhabung der StPO führen kann, ein Ergebnis, welches von uns durchaus nicht gewünscht wird.

Erstrebenswert wäre allenfalls eine Regelung, die vorsieht, daß den betroffenen Frauen das Recht eingeräumt wird, für die erste nach der Tat erforderliche ärztliche Untersuchung eine Gynäkologin/einen Gynäkologen ihrer Wahl zu benennen und aufzusuchen und sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im anschließenden Hauptverfahren die Hinzuziehung einer psychologischen Sachverständigen/eines psychologischen Sachverständigen zu beantragen und solche zu benennen. Hieraus sollte allerdings die Verpflichtung folgen, diesem Antrag auch stattzugeben. Die Hinweis- und Belehrungspflichten müßten entsprechend gestaltet werden.

Insgesamt wird eine Verbesserung des Schutzes der Opfer von Sexualstraftaten auch durch Gesetzesänderungen von uns begrüßt, wir erachten es jedoch als ebenso wichtig, durch verstärkte öffentliche Auseinandersetzung aller betroffenen Institutionen darauf hinzuwirken, daß die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, die durch sexuell motivierte Straftaten geschädigten Frauen zu schützen, erkannt und wahrgenommen werden.

Katharina Engel

Warum eine Reform des §§ 177, 178 StGB und der dazu gehörenden Vorschriften der StPO?

Nachdem von der SPD und den Grünen im Bundestag ein Gesetzesentwurf eingebracht worden ist mit dem Schwerpunkt, daß auch die Vergewaltigung in der Ehe strafbar werden soll, halte ich es für dringend erforderlich, einmal unsere Forderungen, die wir aufgrund unserer vierjährigen Erfahrung als Mitarbeiterinnen des „Notrufs und Beratung für vergewaltigte Frauen“ gesammelt haben, darzulegen.

Der Notruf wurde 2 1/2 Jahre lang als Forschungsprojekt „Vergewaltigung als soziales Problem“ vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit finanziert, mit zwei vollen und einer halben Stelle. Dies ermöglichte eine umfassen-

de Betreuung der betroffenen Frauen, wie z.B. Begleitung zu Behörden, zum Arzt, Durchführung von Selbsterfahrungsgruppen, aber auch regelmäßige Prozeßbeobachtungen, nicht nur bei den Prozessen der von uns betreuten Frauen.

Unsere Reformvorschläge bezüglich der §§ 177, 178 StGB und der Strafprozeßnormen, die bei den Vergewaltigungsprozessen Anwendung finden, sind, vermutlich gerade wegen der jahrelangen praktischen Arbeit, umfassender als die bisher vorgelegten.

In dem Abschlußbericht unseres Forschungsprojektes haben wir unsere Erfahrungen mit vergewaltigten Frauen und ihren Problemen dargelegt und